

Polizeibehörde

Herr Glöckner
Zimmer 010
Rathausplatz 1
77694 Kehl
Tel.: 07851 88-3400
Fax: 07851 88-3471
E-Mail: n.gloeckner@stadt-kehl.de

08.10.2020
Az.: 1.51/ng

Allgemeinverfügung der Stadt Kehl, Ortspolizeibehörde

**Anordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- Beschränkung / Verbot von Veranstaltungen-**

Die Stadt Kehl, Ortspolizeibehörde, Rathausplatz 1, 77694 Kehl, erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten im Stadtgebiet, bei denen mit einer Teilnahme von mehr als 50 Teilnehmenden bzw. Zuschauern gerechnet werden muss, wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten im Stadtgebiet, bei denen mit einer Teilnahme von mehr als 25 Teilnehmenden bzw. Zuschauern gerechnet werden muss, wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten
3. Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Verfügung werden vorläufig bis zum 30.10.2020 befristet. Abhängig von der Lageentwicklung behält sich die Ortspolizeibehörde eine Verlängerung oder eine Verkürzung der Geltungsdauer vor.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung

Sprechzeiten:

Mo. + Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hanauerland Kehl
IBAN DE08 6645 1862 0000 0002 74; BIC: SOLADES1KEL
Volksbank Bühl Fil. Kehl
IBAN DE15 6629 1400 0006 4330 06; BIC: GENODE61BHL
Postbank AG Karlsruhe
IBAN DE12 6601 0075 0004 8637 58; BIC: PBNKDEFF

II. Begründung

a) Sachverhalt

Weltweit nimmt die Zahl der am Coronavirus (SARS CoV-2/Covid-19) erkrankten Personen wieder zu. Am 08.10.2020 stieg die 7-Tages-Inzidenz im Ortenaukreis auf 35,92 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis empfiehlt den Städten und Gemeinden des Ortenaukreises daher, ab sofort und bis auf Weiteres durch Allgemeinverfügungen die Teilnehmerzahl bei privaten Feiern wie folgt zu beschränken: Für private Feiern wie beispielsweise Hochzeiten und Geburtstagsfeiern, in öffentlichen Räumlichkeiten (u.a. in Restaurants oder dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen) gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 50 Personen, in privaten Räumen von maximal 25 Personen.

SARS-CoV- 2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu vermeiden, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich verlangsamt werden.

b) Rechtliche Bewertung

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Zuständig für die Anordnung ist gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz die Ortspolizeibehörde.

Bei Veranstaltungen mit geringerer Teilnehmerzahl ist im Einzelfall zu prüfen, ob mit Auflagen gewährleistet werden kann, dass diese nicht zu einem nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherd werden können. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto eher ist davon auszugehen, dass das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes besteht. Für die Bewertung der Risiken gelten die Empfehlungen des RKI sowie die ergänzenden Hinweise des Sozialministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Bewertung von Veranstaltungen ist eine Veranstaltung risikobehafteter, wenn eine größere Anzahl an Menschen zusammenkommt, Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19 Fällen teilnehmen, Menschen aus bekannten

Risikogebieten teilnehmen und der Ort der Veranstaltung risikogeneigt ist. Dies wäre der Fall, wenn bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten sind, es sich um Indoor-Veranstaltungen handelt und die Räumlichkeiten begrenzt sind. Am 08.10.2020 stieg die 7-Tages-Inzidenz im Ortenaukreis auf 35,92 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern an, weshalb von einem höheren Infektionsrisiko ausgegangen werden kann.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen und eine unkontrollierte und schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verbot von privaten Veranstaltungen und Feiern mit über 50 Teilnehmern in öffentlichen Räumen und mit über 25 Teilnehmenden in privaten Räumen soll zur erheblichen Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Dabei sind die Veranstalter und die Raumüberlasser als Polizeipflichtige („Störer“) im Sinne des § 6 Polizeigesetz anzusehen, da sie entweder die Veranstaltung durchführen oder die Räumlichkeiten dafür bereitstellen und somit die Erhöhung des Infektionsrisikos bewirken

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass die Personen sich bei Veranstaltungen anstecken. Gleichzeitig wird damit auch einer massiven weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse entgegengewirkt.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch von Veranstaltern an der geplanten Durchführung bzw. Teilnahme oder Mitwirkung an Veranstaltungen nach Ziff. 1 oder Ziff. 2. Eine solche Veranstaltung ist daher abzusagen.

Ein milderes Mittel, das gleichermaßen geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere scheinen Verhaltensmaßregeln wie die Pflicht zum Abstandhalten oder die Verpflichtung der Veranstalter zu verstärkter Reinigung der Örtlichkeiten undurchsetzbar oder unzureichend.

Mit der Befristung trägt die Ortpolizeibehörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Verbots Rechnung. Sie dient auch dem Zweck, die Lage im Sinne der Verhältnismäßigkeit nach Ablauf der Frist neu zu beurteilen. Da hinsichtlich des Zeitverlaufs der zwischenzeitlich von der WHO als Pandemie eingestuft Corona-Krise keinerlei Erfahrungen vorliegen, musste Ortpolizeibehörde sich jedoch vorbehalten, die vorläufige Befristung nur in Abhängigkeit der Lageentwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu lockern, zu verschärfen, aufzuheben oder zu verlängern.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 ist diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können als Straftat geahndet werden (§75 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Kehl Widerspruch erhoben werden.

Kehl, den 08.10.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Wuttke', written in a cursive style.

i.V. Thomas Wuttke
Bürgermeister